Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/3305-01	Termin 10.03.2014	Rat der Stadt
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
24.02.2014	Haupt- und Finanzausschuss	K		
10.03.2014	Rat der Stadt	K		

Berichtsgegenstand

Gesamtabschluss 2012 der Stadt Oberhausen

Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Oberhausen durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW.

Sachdarstellung

Die Gemeinde hat gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Er besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit 49 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist um
- einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Renzing 11.02.14	Datum	Tsalastras Datum 12.02.14	Wehling Datum 13.02.14

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Nach § 117 Abs. 1 GO NRW sowie § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW wurde der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt.

Der Gesamtabschluss ist anschließend gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8. gilt entsprechend. In die Prüfung nach Abs. 6 müssen die Jahrsabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW bestätigt der Rat den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfes des Gesamtabschlusses sind:

- Gesamtergebnis

 Der Gesamtabschluss 2012 der Stadt Oberhausen schließt im Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 74.623 TEUR (zum Vergleich: Jahresabschluss 2012 Kernhaushalt: 52.701 TEUR).

 Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „Ordentlichen Gesamtergebnisses“ und des „Gesamtfinanzergebnisses“ unter Berücksichtigung des „Außerordentlichen Gesamtergebnisses“ wie folgt:

	in TEUR
Ordentliche Gesamterträge	721.754
Ordentliche Gesamtaufwendungen	762.398
Ordentliches Gesamtergebnis	- 40.644
Gesamtfinanzergebnis	- 33.979
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 74.623
Außerordentliches Gesamtergebnis	- 0
Gesamtjahresergebnis	- 74.623

- Gesamtbilanz

 Die Gesamtbilanz 2012 der Stadt Oberhausen schließt mit einem Bilanzvolumen von 2.908.147 TEUR in Aktiva und Passiva.

 Die Schulden auf der Passivseite übersteigen das Vermögen auf der Aktivseite um 835.091 TEUR und werden dementsprechend als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen (zum Vergleich: „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ im Jahresabschluss 2012 Kernhaushalt: 807.173 TEUR).

 Erstmalig wird der Gesamtabschluss aus Gründen der Kostenersparnis im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in digitalisierter Form als CD zur Verfügung gestellt bzw. ist innerhalb des Ratsinformationssystems bereitgestellt. Jede Fraktion erhält darüber hinaus eine Fassung in Papierform.

Anlage

Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2012